Einwohnerrat Allschwil

Motion

Griffige Massnahmen zur Regelung von Mietfahrzeugen wie E-Scooter und E-Bikes auf öffentlichem Grund

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat eine Teilrevision des Polizeireglements vom 22. Februar 2017 vorzulegen, mit der die Gemeinde gewerbsmässig vermietete Fahrzeuge im öffentlichen Raum regeln und diese Regeln auch durchsetzen kann. Gemeint sind E-Scooter, E-Trottinetts, E-Bikes, Velos, Microcars und vergleichbare Fahrzeuge (nachfolgend Verleihfahrzeuge). Die Vorlage soll:

1) Das Anbieten von Verleihfahrzeugen im öffentlichen Raum zweistufig regeln: Kleine Flotten sind im Meldeverfahren nach § 6 Nutzungsordnung anzumelden, ab einer vom Gemeinderat festgelegten Flottengrösse gilt die Bewilligungspflicht. Verpflichtet ist der Anbieter. Die Regelung gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet, soweit die Gemeinde zuständig ist, und unabhängig davon, ob der Anbieter in einem anderen Gemeinwesen zugelassen ist und wo die Fahrzeuge in Verkehr gesetzt wurden. Für die Kantonsstrassen stimmt sich der Gemeinderat mit dem Tiefbauamt Basel-Landschaft ab. Für Verleihfahrzeuge die in anliegenden Gemeinden / Basel-Stadt bewilligt wurden soll eine vereinfachende Regelung gefunden werden.

2) Im Reglement festhalten, was Meldung und Bewilligung mindestens regeln: die Höchstzahl der Fahrzeuge, Abstellzonen und Zonen, in denen Abstellen oder Fahren technisch gesperrt ist, eine Frist, innert der falsch abgestellte Fahrzeuge umzustellen sind, eine erreichbare Kontaktstelle, die Lieferung anonymisierter Nutzungsdaten an die Gemeinde sowie die Dauer der Bewilligung.

3) Die Folgen von Verstössen im Reglement verankern. Gegenüber den Anbietern: Entfernen falsch abgestellter und unbewilligter Fahrzeuge auf deren Kosten, Gebühren, Entzug der Bewilligung oder Untersagung der Nutzung und Busse. Gegenüber den Nutzenden: eine Ordnungsbusse für das Abstellen in kommunal festgelegten Verbotszonen, soweit nicht Bundesrecht gilt.

4) Die Ordnungsbussenliste (Anhang III) an die Revision von 2024 anpassen und einen Tatbestand für Verleihfahrzeuge aufnehmen.

Begründung

Mit dem Postulat 4667 «Gegen das Wildparkieren von E-Scootern / E-Trottinette» vom 18. April 2023 verlangte Mehmet Can, das unkontrollierte Abstellen von Miet-E-Scootern einzudämmen und die Anbieter in die Verantwortung zu nehmen. Der Gemeinderat beantwortete das Anliegen als Teil der Teilrevision des Polizeireglements (Geschäft 4688). Seither ist das Abstellen gewerbsmässig vermieteter Fahrzeuge nach § 21 bewilligungspflichtig, Verfahren und Gebühren stehen in §§ 21a und 21b. Der Einwohnerrat beschloss die Revision am 24. April und 12. Juni 2024, das Postulat wurde abgeschrieben. Gemeinderat Philippe Hofmann sagte in der Debatte, mit dieser Anpassung sei die Handhabung vorhanden, um es vollziehen zu können.

Zweieinhalb Jahre später zeigt die Antwort des Gemeinderats auf die Anfrage von Christian Jucker vom 9. September 2026 ein anderes Bild. Allschwil hat keine einzige Bewilligung erteilt. Er verweist auf Bewilligungen der Stadt Basel. Basel erteilt für kleinere Flotten aber gar keine Bewilligung, sondern verlangt eine Meldung und die Unterzeichnung einer Nutzungsordnung. Diese Regeln enden an der Stadtgrenze. In Allschwil gelten für die Anbieter heute keine verbindlichen Vorgaben. Die Nutzungsordnung enthält keine Vorgaben für Verleihfahrzeuge, und eine Erhebung zur Wirkung gibt es nicht. Die Bewilligungspflicht steht im Reglement, wird aber nicht angewendet.

Das liegt auch am Reglement selbst. § 21 knüpft an das Abstellen auf Trottoirs und Gemeindearealen an und sagt nicht, wer die Bewilligung braucht: die Person, die den Scooter abstellt, oder die Firma, die ihn anbietet. Kriterien für eine Bewilligung fehlen. § 7a der Verordnung zum Polizeireglement erlaubt zugleich das Abstellen auf dem Trottoir, sofern 1.50 m frei bleiben. Die Kosten für das Entfernen falsch abgestellter Fahrzeuge (Fr. 60 Transport, Fr. 10 pro Tag Lagerung) stehen nur in der Verordnung. Kosten und Sanktionen gegenüber den Anbietern sollten im Reglement selbst stehen, damit sie vollziehbar und anfechtungssicher sind. Die Ordnungsbussenliste verweist bei § 21 noch auf die alte Fassung und kennt keinen Tatbestand für Verleihfahrzeuge.

Die Motion will Verleihfahrzeuge nicht verbieten. Richtig eingesetzt, bringen sie Leute auf der letzten Strecke zur Tramhaltestelle und ersetzen Autofahrten. Sie sollen aber nicht Trottoirs, Einfahrten und Parkanlagen wie den Wegmattenpark verstellen. Basel arbeitet mit Meldung, Flottenobergrenzen und technisch gesperrten Zonen, Zürich und Winterthur mit einer Bewilligungspflicht ab einer bestimmten Flottengrösse. Die Anbieter kennen solche Auflagen und können sie umsetzen.

Allschwil, 30. September 2026

Christian Jucker

Mehmet Can